

Beiträge zum Sportrecht

Band 44

Dopingsanktion durch Zahlungsversprechen

Das Beispiel der Ehrenerklärungen
des Weltradsportverbands UCI

Von

Patrick Meier



Duncker & Humblot · Berlin

PATRICK MEIER

Dopingsanktion durch Zahlungsverprechen

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 44

Dopingsanktion durch Zahlungsversprechen

Das Beispiel der Ehrenerklärungen
des Weltradsportverbands UCI

Von

Patrick Meier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Wintersemester 2013/2014
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1435-7925
ISBN 978-3-428-14437-2 (Print)
ISBN 978-3-428-54437-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84437-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das vorliegende Werk befasst sich mit der Frage nach der Zulässigkeit finanzieller Dopingsanktionen, die von Sportverbänden gegenüber Sportlern angedroht und vollstreckt werden sollen, um die Gefahr des Dopings zumindest zu verringern. Als Beispiel wurden die tatsächlich bereits existierenden Ehrenerklärungen des Weltradsportverbandes UCI gewählt; die Untersuchung bemüht sich jedoch allgemeingültige Erkenntnisse und Folgerungen zu ermitteln, die sich auf alle gleichartigen Gestaltungen ohne weiteres übertragen lassen.

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg im Wintersemester 2013/2014 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Dezember 2013 abgeschlossen. Literatur und Rechtsprechung konnten gleichwohl noch bis Juli 2014 berücksichtigt werden.

Zu größtem Dank bin ich zunächst meinem verehrten Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Jan Dirk Harke* verpflichtet, der mir an seinem Lehrstuhl die erforderliche persönliche aber auch wissenschaftliche Freiheit gewährte, um die Arbeit fertigzustellen, und auf dessen Förderung ich mich stets verlassen konnte. Ebenfalls herzlich danken darf ich Frau Prof. Dr. *Anja Amend-Traut* für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Große Verdienste um die Arbeit haben sich ebenfalls Frau *Frederike Seitz*, Frau Dr. *Daniela Ruderich*, Frau Dr. *Franziska Stürmer* und Frau *Julia Schaller* erworben, die stets für ein kritisches Gespräch über den Inhalt zur Verfügung standen und die das überaus mühselige Korrekturlesen der Ausarbeitung auf sich genommen haben. Zuletzt und besonders herzlich darf ich auch meiner Familie, insbesondere meinen Eltern *Helmut* und *Petra Meier*, danken, die mich stets persönlich, wie auch auf meinem Bildungsweg unterstützt haben und ohne die diese Arbeit nicht hätte entstehen können.

Würzburg, im Juli 2014

Patrick Philipp Meier

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

1. Teil

Kollisionsrechtliche Fragen	19
------------------------------------	----

1. Kapitel

Unmittelbare Bindung der Sportler – Geltung von Sportregeln aufgrund unmittelbarer Rechtssetzung durch die zuständigen Sportverbände	19
---	----

A. Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung	19
B. Eigene Stellungnahme	21

2. Kapitel

Rechtsgeschäftliche Bindung	23
------------------------------------	----

§ 1 Geltung durch Satzung	24
A. Anwendungsbereich	24
I. Unmittelbare Mitgliedschaft	24
II. Mittelbare Mitgliedschaft?	25
III. Satzungsketten	27
B. Kollisionsrechtliche Behandlung	29
I. Rechtliche Qualifikation aus Sicht des Zuzugsstaates	30
1. Entwicklung der Rechtsprechung zum internationalen Gesellschaftsrecht	31
2. Übertragung auf Vereine	33
a) Anwendbarkeit der Grundfreiheiten	33
b) Vergleichbarkeit von Vereinen mit Gesellschaften	34
3. Vereine außerhalb der europäischen Union und anderer Abkommen ..	35
a) Auffassungen in der Literatur und Rechtsprechung	36
aa) Durchgehende Übernahme der Gründungstheorie	36
bb) Fortgeltung der Sitztheorie	38
b) Eigene Stellungnahme	40
II. Rechtliche Qualifikation aus Sicht des Wegzugsstaates	43

1. Europäische Rechtsprechung	44
2. Rezeption in der Literatur	45
3. Eigene Stellungnahme	48
III. Bestimmung des tatsächlichen Sitzes des Vereins	50
IV. Verlegung des Satzungssitzes	50
§ 2 Vertragsrechtliche Lösung	51
A. Generelle Zulässigkeit dieser Unterwerfung	51
B. Kollisionsrechtliche Anknüpfung	52
I. Arbeitsrechtliche Qualifikation?	53
1. Unmittelbare Arbeitgeberstellung des Verbandes?	53
2. Mittelbare Arbeitgeberstellung des Verbandes?	54
a) Stellungnahmen in der Literatur	54
b) Eigene Stellungnahme	55
II. Gesellschaftsrechtliche Qualifikation	57
1. Generelle Möglichkeit der gesellschaftsrechtlichen Qualifikation	57
a) Gemeinsamer Zweck	57
b) Vergleichbarkeit mit mitgliedschaftlichen Rechten	59
aa) Pflichten	60
bb) Rechte	61
(1) Werterechte	61
(2) Schutzrechte	61
(3) Organschaftliche Rechte	62
(4) Gesellschaftsrechtliche Qualifikation trotz Versagung von Mitwirkungsrechten	64
2. Qualifikation der Ehrenerklärungen im Einzelnen	67
a) Ehrenerklärungen im Rahmen von Satzungen und Regelanerkennungs- verträgen	67
b) Gesondert abgegebene Ehrenerklärungen	68
III. Bestimmung des Vertragsstatuts bei gesondert abzugebenden Ehrenerklä- rungen	70
1. Art. 6 Rom I	71
a) Handeln als Verbraucher	71
aa) Mannschaftssportler	75
bb) Einzelsportler	76
cc) Zusammenfassung	79
b) Weitere Voraussetzungen des Art. 6 Rom I	80
c) Rechtsfolge des Art. 6 Rom I	81
aa) Rechtswahl	81
(1) Generelle Möglichkeit der Wahl	81

(2) Ausdrückliche Rechtswahl	82
(3) Stillschweigende Rechtswahl	84
bb) Objektive Anknüpfung	85
2. Anknüpfung gemäß Art. 3, 4 Rom I	86
a) Rechtswahl	86
b) Objektive Anknüpfung	86
§ 3 Zusammenfassung	89

2. Teil

Materielles Recht

§ 1 Rechtsbindungswille	91
§ 2 Rechtliche Einordnung der Erklärung	95
A. Satzungsmäßige Erklärung	95
I. Sonderstellung der Vereinsstrafe?	95
1. Meinungen in Rechtsprechung und Literatur	95
a) Auffassung der Rechtsprechung	96
b) Ansicht von <i>Gierkes</i>	96
c) Normen- und Vertragstheorie	97
2. Stellungnahme	99
II. Vertragsstrafe im Sinne des § 339 BGB	103
B. Gesondert vereinbarte Ehrenerklärungen	105
§ 3 Prüfungsmaßstab	105
§ 4 Nationales Recht	108
A. Grundgesetz	108
B. Vorgaben des allgemeinen Zivilrechts	108
I. Verbot der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB	108
1. Begriff der guten Sitten	109
2. Verstoß gegen § 138 Abs. 2 BGB	111
3. Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB	111
a) Objektive Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit	111
aa) Wucherähnliches Geschäft?	111
bb) Knebelung?	112
cc) Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung	113
(1) Anwendbarkeit auf diese Gestaltungen	113
(2) Vorliegen einer Monopolstellung	114
(3) Unangemessenheit des Strafversprechens	114

(a)	Unangemessenheit der Strafe	116
(aa)	Straffördernde Kriterien	116
(bb)	Strafeindliche Kriterien	122
(cc)	Abschließende Bewertung	126
(b)	Zusätzliche Voraussetzungen für die Sittenwidrigkeit	128
dd)	Gläubigergefährdung?	130
b)	Subjektive Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit	133
c)	Wirkung der Sittenwidrigkeit	134
aa)	Lehre von der Gesamtnichtigkeit	134
bb)	Lehre vom Normzweckvorbehalt	136
cc)	Eigene Stellungnahme	138
4.	Ausschluss der Sittenwidrigkeit durch Anwendung von § 242 BGB?	141
5.	Ergebnis	142
6.	Exkurs: Zulässige Höhe der Vertragsstrafe	142
II.	Verstoß gegen §§ 307 ff. BGB?	143
III.	Verstoß gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB?	145
IV.	Herabsetzung der Vertragsstrafe gemäß § 343 BGB?	146
C.	Kartellrecht	147
I.	Kartellrechtswidrigkeit wegen Benachteiligung des Sportlers gemäß § 19 GWB	147
1.	Ausbeutungsmisbrauch	147
a)	Anwendbarkeit der Vorschrift	147
b)	Marktbeherrschende Stellung des Sportverbandes	148
c)	Misbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung	150
d)	Rechtsfolge	152
2.	Behinderungsmisbrauch	153
a)	Anwendbarkeit	153
b)	Üblicherweise zugänglicher Geschäftsverkehr	153
c)	Unbillige Behinderung	154
d)	Rechtsfolge	155
II.	Kartellrechtswidrigkeit in Bezug auf Dritte	156
1.	Verstoß gegen § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GWB	156
2.	Verstoß gegen § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB	156
a)	Behinderung anderer Unternehmen	157
b)	Unbilligkeit der Behinderung	160
c)	Ergebnis	163
d)	Rechtsfolge	163

§5 Europarecht	163
A. Grundfreiheiten	164
I. Anwendbarkeit der Grundfreiheiten?	164
II. Ergebnis	168
B. Europäisches Kartellrecht	168
I. Verstoß gegen Art. 101 AEUV	168
1. Unternehmensvereinigung	168
2. Beschluss	171
3. Wettbewerbsbeschränkung	172
4. Gefahr der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	175
5. Ausnahme nach der „rule of reason“-Theorie?	177
6. Einschränkungen nach der „single-entity“-Theorie?	178
7. Zulässigkeit gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV?	179
a) Verbesserung der Warenerzeugung	180
b) Angemessene Beteiligung der Verbraucher	182
c) Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung	184
d) Kein Ausschluss des Wettbewerbs	184
8. Ergebnis	185
9. Rechtsfolge	186
II. Verstoß gegen Art. 102 AEUV	186
1. Verhältnis zu den Sportlern	186
a) Anwendbarkeit	186
b) Sportverband als Unternehmen	187
c) Marktbeherrschung	187
d) Missbräuchliche Ausnutzung	188
e) Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV analog?	190
f) Rechtsfolge	191
2. Verhältnis zu anderen Unternehmen	192
a) Anwendbarkeit	193
b) Relevanter Markt	193
c) Behinderungsmisbrauch	194
d) Gefahr der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	195
e) Rechtsfolge	196
§6 Zusammenfassung	196

3. Teil

Prozessuale Fragen

	198
§ 1 Allgemeines	198
A. Gerichtliche Überprüfbarkeit der Vereinsentscheidungen	198
I. Entwicklung der Rechtsprechung	199
II. Eigene Stellungnahme	200
B. Ausschluss und Beschränkung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ..	202
I. Vollständiger Ausschluss?	202
II. Beschränkung und Verweisung des Rechtsweges	202
1. Verweisung auf den Rechtsweg innerhalb des Vereins oder Verbandes ..	203
2. Verweisung auf das Schiedsgericht	204
3. Eilrechtsschutz	208
§ 2 Zulässigkeit der Klage vor einem deutschen Gericht	209
A. Klage eines Sportlers gegen den Verband	209
I. Verfahren ohne vorangegangenes schiedsrichterliches Verfahren	209
1. Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte	209
a) Ausschließliche Zuständigkeit	211
b) Allgemeine und besondere Zuständigkeit	214
aa) Allgemeiner Gerichtsstand	214
bb) Besondere Gerichtsstände	215
(1) Art. 5 Nr. 1 EuGVVO	215
(2) Art. 5 Nr. 5 EuGVVO	219
(3) Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	221
(4) Art. 16 EuGVVO	226
2. Sachliche Zuständigkeit	228
3. Örtliche Zuständigkeit	229
a) Klagen mit internationaler Zuständigkeit gemäß Art. 2 EuGVVO ..	230
aa) Ausschließlicher Gerichtsstand	230
bb) Allgemeiner Gerichtsstand	230
cc) Besondere Gerichtsstände	230
(1) § 29 ZPO	231
(2) § 32 ZPO	232
b) Klagen mit Zuständigkeit gemäß Art. 5 EuGVVO	234
c) Klagen in Verbrauchersachen	234
II. Klage nach vorherigem Schiedsverfahren	234
1. Anwendbarkeit der §§ 1025 ff. ZPO	235
2. Abgrenzung zwischen inländischem und ausländischem Schiedsgericht	236
3. Inländisches Schiedsgericht	236

a) Auswirkungen auf das staatliche Verfahren im Allgemeinen	237
b) Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch	240
aa) Aufhebungsverfahren nach § 1059 ZPO	240
(1) Zulässigkeit des Antrags	240
(2) Begründetheit des Antrags	241
(3) Wirkung der Entscheidung	245
bb) Weitere Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch	245
4. Ausländisches Schiedsgericht	248
B. Klage des Sportverbandes gegen den Athleten	249
I. Klage ohne vorheriges Schiedsverfahren	250
1. Internationale Zuständigkeit	250
2. Sachliche Zuständigkeit	251
3. Örtliche Zuständigkeit	251
II. Verfahren bei vorherigem Schiedsspruch	253
C. Verfahren ohne Anwendbarkeit der EuGVVO oder des LÜ	253
I. Klage des Sportlers gegen den Verband	253
II. Klage gegen den Sportler	254
§ 3 Zusammenfassung	255

4. Teil

Beweisfragen im Dopingverfahren	256
A. Indirekter Dopingnachweis	256
B. Beweislastverteilung	258
Schluss	262
Literaturverzeichnis	264
Sachverzeichnis	355

Einleitung

Beinahe täglich können den Medien Nachrichten über den Verdacht oder den Beweis der Einnahme unerlaubter Mittel oder des Einsatzes verbotener Techniken durch Sportler entnommen werden. Dies ist keineswegs nur auf einzelne Sportarten oder -verbände beschränkt, sondern zieht sich vielmehr durch alle Formen des Leistungs- und Wettkampfsports. Nicht nur die traditionell anfälligen Kraft- und Ausdauersportarten, wie das Gewichtheben und das Ringen bzw. die Leichtathletik und der Radsport, sondern auch Mannschaftssportarten, wie Fußball und Handball und selbst das Reiten und Tennis sind betroffen. Häufig geht es um erfolgreiche und bekannte Athleten, die des Dopings überführt werden. Exemplarisch seien insoweit nur Lance Armstrong, Jan Ullrich und Alberto Contador für den Radsport, der mehrfache Olympiasieger Johann Mühlegg für den Skisport, Justin Gatlin und jüngst im Vorfeld der Leichtathletik-Weltmeisterschaften im August 2013 Tyson Gay für die Leichtathletik genannt. Großes Aufsehen bereitet nach wie vor auch die juristische und mediale Auseinandersetzung um die Doping Sperre und mögliche Entschädigungsansprüche der deutschen Eisschnellläuferin Claudia Pechstein.

Nicht selten erweist sich die juristische Aufklärung der Vorwürfe als im Vergleich mit den Erfolgen der Betroffenen nicht minder Aufsehen erregend. Vom Zeitpunkt der ersten Erkenntnisse, meist in Form einer positiven Dopingprobe, bis zur endgültigen, rechtskräftigen Sanktion vergeht häufig mehr als ein Jahr, in dem Verband und Sportler das Verfahren nicht nur vor den zuständigen Gremien, Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten betreiben, sondern auch die Medien instrumentalisieren und versuchen, diese für ihre Seite zu vereinnahmen. Ein aktuelles Beispiel hierfür liefert die Auseinandersetzung zwischen Claudia Pechstein und dem nationalen und dem internationalen Eisschnelllaufverband. Beide Seiten versuchen hier auch über die Presse ihre Sicht der Dinge zu kommunizieren und jeweils auf die andere Seite Druck auszuüben. Dies führt dazu, dass die betroffene Sportart und der sie repräsentierende Verband über Wochen und Monate im Zentrum des öffentlichen Interesses und der Berichterstattung der Presse stehen, was regelmäßig mit einem deutlichen Imageverlust einhergeht.

Die persönlichen und ökonomischen Folgen, die der Nachweis eines Dopingvergehens für alle Beteiligten hat, sind ebenso schwerwiegend, wie tief greifend. Dies gilt nicht nur für den überführten Sportler, der nach Eintritt einer Sperre, soweit es sich um einen Profisportler handelt, regelmäßig seiner Lebensgrundlage beraubt und gezwungen ist, sich eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen, sondern gerade auch für die eigentlich unbeteiligten Sportverbände sowie die Sponsoren und Förderer des Athleten. Auch auf diese wirft die Verletzung der Vor-

schriften über die Teilnahme an Wettkämpfen ein überaus negatives Licht. Der Sponsor, der sich zuvor mit dem Sportler als Werbeträger identifiziert und sich dessen Erfolge zu Eigen gemacht hat, läuft nunmehr Gefahr, ebenso mit dem unredlichen Verhalten seiner Werbefigur in Verbindung gebracht zu werden und damit einen öffentlichen Ansehensverlust zu erleiden. Der Verband hingegen muss damit rechnen, dass zumindest bei einer Häufung von Verstößen innerhalb einer Sportart sowohl die öffentliche Meinung wie auch das allgemeine Interesse und damit die Sponsorentätigkeit in diesem Bereich merklich zurückgehen. Dies kann sich für ihn als wirtschaftlich existenzbedrohend erweisen und damit zum Zusammenbruch der gesamten Sportförderung auf diesem Gebiet führen.

Unabhängig von diesen wirtschaftlichen und finanziellen Interessen läuft das Doping auch einem der anerkannten Grundprinzipien jeder sportlichen Betätigung entgegen: dem Gebot der Chancengleichheit, regelmäßig unter dem Schlagwort der Fairness zusammengefasst. Dieses gebietet, dass es jedem Teilnehmer grundsätzlich möglich sein muss, durch eigene, autonome Leistung den Wettkampf zu gewinnen und die Entscheidung über Sieg oder Niederlage damit allein auf Technik, Taktik, Talent oder Training beruhen soll. Hingegen ist gerade der medizinisch-technische Wettkampf, bei dem derjenige siegt, der mittels externer Stoffe in der Lage ist, die besten Resultate zu erzielen, von allen Seiten unerwünscht. Dies zeigt sich gerade auch an der Erwartung der Zuschauer, die nur Interesse an solchen Veranstaltungen aufbringen, bei denen sie davon ausgehen dürfen, dass alle gezeigten Leistungen auf Fähigkeiten der beteiligten Sportler beruhen und nicht auf Doping zurückzuführen sind. Wird diese Hoffnung frustriert und stellt sich die Erwartung auf Seiten der Bevölkerung ein, dass auch in Zukunft kein „sauberer“ Sport mehr erwartet werden kann, so wird sich das Interesse sehr schnell zerstreuen. Die Entwicklung lässt sich zum Beispiel an der Tour de France ablesen, bei der sich die deutschen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender als Reaktion auf die Dopingvorwürfe aus der Berichterstattung zurückgezogen haben.

Aus den genannten Gründen ist der Kampf gegen das Doping erklärtes Ziel nicht nur aller Sportfachverbände und des IOC, sondern wird auch von der Politik als Aufgabe gesehen. Von dieser Seite wird zum einen finanzielle Unterstützung beim Aufbau der notwendigen Infrastruktur und dem Betrieb der erforderlichen Stellen, wie insbesondere Labors und Forschungszentren, geleistet, zum anderen wird häufig erwogen, auf welche Weise die autonomen Maßnahmen der Verbände durch flankierende Gesetzgebungstätigkeit unterstützt werden können. Dabei wird zum Teil selbst der Weg des Strafrechts in Betracht gezogen oder sogar beschritten, um Doping einzudämmen.

Von Seiten der Verbände wird meist ein duales Vorgehen bevorzugt: die Erhöhung der Aufklärungsquote und die Verstärkung von drohenden Sanktionen als Abschreckungsmechanismus. Durch Kooperation mit entsprechenden Forschungsstandorten und der langjährigen Lagerung von Dopingproben zur späteren Untersuchung und damit zur Möglichkeit der nachträglichen Disqualifikation soll

die Gefahr für den einzelnen Sportler erhöht werden, beim Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel entdeckt und in der Folge mit einer Sanktion belegt zu werden. Dies soll von vornherein dazu führen, dass die Sportler die Einnahme unterlassen, da sie nicht mehr darauf vertrauen dürfen, unentdeckt zu bleiben, sondern die Gefahr der Entdeckung vielmehr real besteht. Unterstützend dazu wird oft darüber nachgedacht, die drohenden Strafen und damit das Risiko des Athleten zu erhöhen und auf diese Weise bereits präventiv Vergehen zu verhindern.

Einen neuartigen Weg ist insoweit der Weltradsportverband UCI gegangen. Er führte für die bei ihm lizenzierten Sportler eine so genannte Ehrenerklärung ein, mittels derer sich der Sportler zum Unterlassen unzulässiger Maßnahmen verpflichtete und für den Fall des Bruchs seines Versprechens eine Buße in Höhe eines Jahresgehalts an den Verband zusagte. Nur die Athleten, die bereit waren, sich dieser Regelung zu unterwerfen, konnten eine Lizenz für den höchsten Profibereich erwerben. Der erste Teil dieser Erklärung bietet für sich genommen nichts Neues, da das Verbot der Einnahme leistungssteigernder Mittel bereits im Rahmen der allgemeinen Dopingverbote statuiert ist. Allerdings begründet die Verpflichtung zur Strafzahlung eine qualitativ völlig neue Ebene der Dopingsanktion. Waren bisher die Folgen eines Verstoßes gegen das Dopingverbot Sperren und die rückwirkende Aberkennung von Rang und Preis, also rein sportinterne Maßnahmen, greift die hier versprochene Sanktion deutlich über diesen Rahmen hinaus. Sie begründet einen aktiven Eingriff in die bestehenden Vermögensverhältnisse des Athleten und bewirkt damit auch eine Sanktion, die sich außerhalb der Welt des Sports selbst manifestiert. Hierdurch soll eine verbesserte Abschreckungswirkung auf die einzelnen Sportler bezweckt und das Ziel des Sports ohne Doping vorangebracht werden.

Die vorliegende Untersuchung wird sich mit der rechtlichen Zulässigkeit solcher Erklärungen beschäftigen und die zivilrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen für den Abschluss derartiger Vereinbarungen beleuchten. Dabei ist ein Rahmen herauszuarbeiten, innerhalb dessen solche Abreden zulässigerweise getroffen werden können. Insoweit soll ein verallgemeinerungsfähiger Maßstab gebildet werden, der auch auf andere Verbände Anwendung finden kann.

Dabei beschränkt sich allerdings die Arbeit auf die Vereinbarkeit dieser Sanktionierungsmöglichkeit mit dem deutschen Recht. Ausländische und internationale Rechtsordnungen bleiben insoweit unberücksichtigt, als sie für den deutschen Rechtskreis keine Relevanz haben. Dies gilt freilich nicht für das Europarecht, das als übergeordnete Rechtsordnung stets auch für die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen in Deutschland Bedeutung erlangt.

Die Untersuchung gliedert sich im Wesentlichen in drei Teile. Der erste Abschnitt wird sich grundsätzlich der Frage widmen, unter welchen Voraussetzungen deutsches Recht auf Vereinbarungen zwischen Sportverband und Athlet Anwendung findet. Hierzu ist die Ehrenerklärung in ihren denkbaren Formen anhand des internationalen Privatrechts zu qualifizieren und einzuordnen. Im zweiten